

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§1 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens im achten Monat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen.
2. Vorstand und/oder Verwaltungsrat beschließen ferner mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wobei diese Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren ergehen können.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn dies 5 % der Mitglieder beantragen. Zugrunde gelegt wird die zuletzt im Geschäftsbericht offiziell genannte Mitgliederzahl. Der Antrag muss die Punkte beschreiben und begründen, mit denen sich die Mitgliederversammlung befassen soll. Wenn 0,5 % der Mitglieder unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, wird die Geschäftsstelle den Antrag in einem Sonder-Newsletter sowie auf der Webseite bekannt geben. Vom Tag der Bekanntgabe an nimmt sie über vier Wochen Anträge von weiteren Mitgliedern sowohl schriftlich als auch elektronisch in Textform entgegen, worauf die Mitglieder hinzuweisen sind. Wird das Quorum erreicht, findet die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht später als elf Wochen nach Ablauf der Frist statt, es sei denn, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet früher statt. In diesem Fall kann der Vorstand beide Sitzungen zusammenlegen, soweit die Ladungsfristen gewahrt bleiben.
4. Die Festsetzung von Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung (Einberufung) sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll bereits im Vorjahr erfolgen. Jede Einberufung ist unverzüglich auf der Webseite der VG Bild-Kunst zu veröffentlichen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sie oder er bestimmt eine geeignete Versammlungsstätte am Tagungsort. Form- und Fristenfordernisse ergeben sich aus der Satzung.
6. Die einberufene Versammlung kann von dem zuständigen Einberufungsorgan aus wichtigem Grund bis zur Eröffnung der Versammlung abgesagt oder verlegt werden.

§2 Sprache

1. Einladung, Anträge und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung erfolgen in allen

Medien zu ihrer Wirksamkeit in deutscher Sprache. Andere Sprachfassungen können zusätzlich angeboten werden, jedoch geht im Zweifel die deutsche Fassung vor. In der Mitgliederversammlung müssen alle Redebeiträge in deutscher Sprache abgegeben werden.

§3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

1. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes aus den Reihen der Mitglieder müssen von insgesamt sieben Mitgliedern schriftlich der Geschäftsstelle mindestens zwölf Wochen vor dem Versammlungstag zur Kenntnis gegeben werden. Es genügt, wenn der oder die Antragsteller*in den Antrag eigenhändig unterschreibt und die übrigen sechs unterstützenden Mitglieder ihren Willen gegenüber der Geschäftsstelle in Textform zum Ausdruck bringen.
2. Der Antrag muss eine konkret formulierte Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung enthalten. Die Geschäftsstelle leistet bei Bedarf Formulierungshilfe. Anträge auf bloße Diskussion eines Themas müssen mündlich in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ gestellt werden. Sie können vorab der Geschäftsstelle angekündigt werden.
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt den Antrag in die Tagesordnung auf, wenn er form- und fristgerecht gestellt wurde, nicht rechtsmissbräuchlich ist und wenn er auf kein Begehren gerichtet ist, welches in den Kompetenzbereich eines anderen Organs der VG Bild-Kunst fällt.

§4 Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. An Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung kann innerhalb und außerhalb der Präsenzversammlung teilgenommen werden. Die Teilnahme außerhalb der Präsenzversammlung vollzieht sich dabei mittels elektronischer Stimmabgabe unter Ausschluss des Einstimmigkeitserfordernisses des § 32 Absatz 2 BGB.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Präsenzversammlung. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Wortbeiträge, das Antragsrecht gemäß § 8 Absatz 9 der Satzung sowie das Stimmrecht. Reise- und eventuelle Übernachtungskosten werden nicht erstattet. Jedes Mitglied mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen, wenn dies erforderlich ist.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugang zur elektronischen Direktübertragung der Präsenzversammlung sowie das Recht auf elektronische Abstimmung über die für die Tagesordnung verschickten Beschlussvorlagen außerhalb der Präsenzversammlung. Die elektronische Abstimmung außerhalb der Präsenzveranstaltung beginnt um 9:00 Uhr des dreizehnten Tages vor der Versammlung und endet um 18.00 Uhr des dritten Tages vor der Versammlung. Abweichungen vom genannten Abstimmungszeitraum müssen spätestens in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Kosten für die technische Ausstattung auf Seiten des Mitglieds werden nicht erstattet. Die administrativen und technischen Zugangsvoraussetzungen regelt die „Richtlinie Elektronische Abstimmung“.

4. Jedes Mitglied kann sein Recht auf Teilnahme an der Präsenzversammlung gemäß Absatz 2 durch eine*n Vertreter*in ausüben lassen. Das Nähere regelt die „Richtlinie Stimmübertragung“.

5. Absätze 2 und 3 gelten für Ehrenmitglieder entsprechend. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied sind, haben allerdings kein Antrags- und kein Stimmrecht. Ehrenmitgliedern werden Reise- und eventuelle Übernachtungskosten erstattet.

6. Absätze 2 und 3 gelten für Vertreter*innen der Aufsichtsbehörde sowie für die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder, die über keinen Mitgliedschaftsstatus verfügen, entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über kein Antrags- und kein Stimmrecht verfügen.

7. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt an der Präsenzversammlung teil, unterstützt die Versammlungsleitung und hat jederzeit das Recht auf Wortbeiträge, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen sowie weitere Spezialist*innen, zum Beispiel aus den Bereichen der Wirtschaftsprüfung, der Steuerberatung oder der technischen Dienstleistung zur Versammlung hinzuziehen.

8. Vertreter*innen weisen dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vor Beginn der Präsenzversammlung ihre Berechtigung sowie die Zahl der durch sie vertretenen Stimmen nach.

9. Die Präsenzversammlung kann Gästen im Einzelfall das Recht auf Anwesenheit durch Mehrheitsentscheid zusprechen.

§ 5 Elektronische Direktübertragung

1. Es findet eine nicht-öffentliche audiovisuelle elektronische Direktübertragung der Präsenzversammlung in Bild und Ton statt, die nicht aufgezeichnet wird. In der Präsenz-

versammlung kann kein entgegenstehender Beschluss gefasst werden. Die Übertragung beginnt mit der Eröffnung der Versammlung (§ 8 Absatz 1) oder vorab mit der Aussprache zur Wahl der Versammlungsleitung (§ 6 Absatz 1 Satz 2), sollte eine solche erforderlich sein. Die Übertragung endet mit der Schließung der Versammlung (§ 8 Absatz 7).

§ 6 Versammlungsleitung

1. Die Präsenzversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet, bei Verhinderung von der oder dem Stellvertreter*in mit dem höheren Lebensalter. Sind auch diese verhindert, wird eine Versammlungsleitung gewählt.

2. Ist eine Wahl erforderlich, so führt diese das geschäftsführende Vorstandsmitglied durch, bei dessen Verhinderung das dienstälteste ehrenamtliche Vorstandsmitglied (Wahlleitung). Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend. Vor der Wahl informiert die Wahlleitung die Anwesenden über die anwesenden Vertreter*innen gemäß § 8 Absatz 2.

§ 7 Saalordnung

1. Die Versammlungsleitung nimmt das Ordnungsrecht in der Versammlung und das Hausrecht des Vereins wahr. Vor Eröffnung und nach Schließung der Versammlung nimmt dieses Recht das geschäftsführende Vorstandsmitglied wahr.

2. Im Versammlungsraum ist das Rauchen nicht gestattet. Mobilfunkgeräte sind stumm zu schalten. Ton- und Bildaufnahmen sind (abgesehen von der Direktübertragung nach § 5) nicht gestattet. Abweichungen hiervon kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

3. Die Versammlungsleitung kann zur Durchsetzung der Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere durch Beschränkung der Redezeit oder den Entzug des Wortes, und durch Hilfspersonen durchsetzen lassen. Geht von einer oder einem Anwesenden eine dauerhafte oder wiederholte Störung aus, so kann die Versammlungsleitung nach zweimaliger Verwarnung einen Saalverweis aussprechen.

4. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall verkündet sie die genaue Uhrzeit des Endes der Pause.

§ 8 Ablauf

1. Die Versammlungsleitung eröffnet die Präsenzversammlung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung fest. Sie weist auf die elektronische Direktübertragung hin (§ 5). Danach stellt sie die Genehmi-

gung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung.

2. Sie informiert die Versammlung über die Anwesenden im Saal, insbesondere über die anwesenden Vertreter*innen inklusive der Anzahl der diesen übertragenen Stimmen. Danach lässt sie die Versammlung über das Anwesenheitsrecht etwaiger Gäste entscheiden.

3. Sie informiert die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder über die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen in die schriftlichen Erklärungen nach § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 5 VGG. Hierzu wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied während der Versammlung eine Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

4. Die Versammlungsleitung gibt sodann die Gelegenheit, Dringlichkeitsanträge zu stellen, über deren Dringlichkeit im Anschluss mit der jeweils satzungsmäßig erforderlichen Mehrheit Beschlüsse herbeigeführt werden. Das spätere Stellen von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Daraufhin genehmigt die Versammlung die Tagesordnung und beschließt die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Punkte unter Berücksichtigung möglicher Dringlichkeitsanträge. Sie bestimmt eine*n Protokollführer*in auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

5. Nach Eintritt in die Tagesordnung bringt die Versammlungsleitung die Punkte der Tagesordnung der Reihe nach einzeln durch Aufruf zur Aussprache. Abweichungen von der Tagesordnung können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass die Tagesordnung ordnungsgemäß und im Rahmen der üblichen Versammlungsdauer abgearbeitet wird.

6. Die Versammlungsleitung achtet auf eine sachgerechte Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und führt hierzu eine Redeliste. Wortmeldungen erfolgen mit deutlich sichtbarem Handzeichen. Vor der Schließung der Redeliste fragt die Versammlungsleitung, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt und nimmt diese gegebenenfalls noch auf. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit jederzeit unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes beschränken. Sie kann die Wortmeldungen unter inhaltlichen Gesichtspunkten strukturiert aufrufen oder gliedern. Wortmeldungen der Vertreter*innen der Aufsichtsbehörde haben Vorrang vor der Redeliste und sind stets ohne Redezeitbeschränkung zuzulassen.

7. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere der Antrag auf Ende der Debatte, haben Vorrang vor weiteren Wortbeiträgen zur Sache. Bringt die Versammlungsleitung zum Ausdruck, dem Antrag folgen zu wollen, so findet keine Abstimmung statt, wenn nicht unmittelbar ein Gegenantrag gestellt wird.

8. Nach dem Ende der Debatte schließt die Versammlungsleitung die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. Danach ist eine nochmalige Behandlung des Tagesordnungspunktes nur statthaft, wenn es die Versammlung einstimmig beschließt und keine stimmberechtigte Person die Versammlung seit dem Schluss der Aussprache verlassen hat.

9. Abstimmungen finden entweder direkt nach dem Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt statt oder gebündelt nach dem Schluss der Aussprache zu dem letzten der abstimmungsbedürftigen Tagesordnungspunkte. Die Entscheidung trifft die Versammlungsleitung unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Abstimmungstechnik im Saal.

10. Nach der Abarbeitung aller Tagesordnungspunkte schließt die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung.

§9 Abstimmungen

1. Vor einer Abstimmung über einen Antrag stellt die Versammlungsleitung sicher, dass die Stimmberechtigten Kenntnis von dem Wortlaut des Antrags haben, insbesondere wenn vorab ein Änderungsantrag beschlossen wurde.

2. Die Abstimmung der im Saal anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten soll elektronisch erfolgen, soweit eine entsprechende Technik verfügbar und einsatzbereit ist. Ansonsten erfolgt die Abstimmung per Handzeichen oder – wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt – schriftlich und geheim.

3. Die Versammlungsleitung gibt zunächst das Teilergebnis der vorgelagerten elektronischen Abstimmung und das Teilergebnis der Präsenzabstimmung bekannt. Dann verkündet sie das Gesamtergebnis. Bei Verfahrens-, Änderungs- und Dringlichkeitsanträgen ohne vorgelagerte elektronische Abstimmung verkündet sie nur das Gesamtergebnis. Mit Verkündung gilt der Beschluss als wirksam gefasst. Die erforderlichen Mehrheiten der Abstimmungen und die Modalitäten der Stimmauszählung ergeben sich aus der Satzung.

§10 Wahlen

1. Wählbar sind Mitglieder der VG Bild-Kunst, es sei denn in der Satzung ist etwas anderes bestimmt. Mitglieder in Form von juristischen Personen können eine natürliche Person als Kandidat*in benennen. Das Ehrenamt wird von der natürlichen Person im Interesse des Mitglieds ausgeübt.

2. Ist ein*e Kandidat*in während der Wahl nicht im Versammlungssaal anwesend, so muss der Versammlungsleitung eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie oder er im Falle der Wahl diese annimmt.

3. Die Wahlmodalitäten bestimmt die Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung stimmt – ggf. per Blockwahl – über die Wahlvorschläge der Berufsgruppenversammlung in der folgenden Reihenfolge ab:

- Ehrenamtliches Vorstandsmitglied BG I,
- Ehrenamtliches Vorstandsmitglied BG II,
- Ehrenamtliches Vorstandsmitglied BG III,
- Verwaltungsräte und deren Stellvertreter*innen der BG I,
- Verwaltungsräte und deren Stellvertreter*innen der BG II,
- Verwaltungsräte und deren Stellvertreter*innen der BG III,
- Mitglieder der Kommissionen und deren Vertreter*innen,
- Vergabebeiräte Kulturwerk und Sozialwerk nach einer von der Versammlungsleitung bestimmten Einteilung.

5. Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn auf sie oder ihn bzw. die entsprechende Liste die Mehrheit der Stimmen entfällt. Bei der Blockwahl hat jede*r Stimmberechtigte die Möglichkeit, die Liste insgesamt zu wählen, die Liste insgesamt abzulehnen oder sich der Stimme zu enthalten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die neu Gewählten treten ihre Ämter unmittelbar nach dem Ende der Versammlung an, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§11 Versammlungsprotokoll

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

2. Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.

3. Wahlergebnisse sind zahlenmäßig zu protokollieren. Ebenfalls soll das Protokoll die vollständige Bezeichnung der oder des Gewählten – Vor- und Familienname, Wohnort und Beruf – sowie die Tatsache der Annahme der Wahl enthalten.

4. Das Protokoll hält jeden Widerspruch gegen das Zustandekommen eines Beschlusses oder gegen ein Wahlergebnis unter Bezeichnung des Namens des oder der Widersprechenden fest.

5. Der Entwurf des Protokolls ist innerhalb von sechs Wochen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an die Aufsichtsbehörde zu versenden. Die Geschäftsstelle versendet den Entwurf auf Anforderung auch an einzelne Mitglieder in elektronischer Form.

6. Der Entwurf des Protokolls wird von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§12 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt am 11. Juli 2026 in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.